

die ihnen verbleibenden Amortisationen auf ihren Investitionsfonds und führen die Beträge dem Sonderbankkonto zu.

§ 4

(1) Die VEB haben mit dem Finanzbericht eine Abrechnung der Gewinne und Zuführungen aufzustellen. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Monats. Abrechnungsgrundlage ist der Jahresplan und seine zeitliche Aufgliederung.

(2) Überplangewinne, über deren Verwendung der Direktor des VEB bei Aufstellung der Bilanz noch nicht entschieden hat, können in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden. Die Zuführung zu den Fonds der Eigenerwirtschaftung erfolgt nach der Entscheidung des Direktors des VEB.

(3) In die planmäßige Verwendung des zu erwirtschaftenden Nettogewinnes ist die Tilgung von Überbrückungskrediten auf Grund von Minderergebnissen der Vorjahre einzubeziehen.

§ 5

Volkseigene Kombinate

Volkseigene Kombinate der Industrie und des zentralgeleiteten Bauwesens wenden für die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen zum Staatshaushalt die Bestimmungen für WB an. Der Generaldirektor regelt die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen innerhalb des Kombinats.

WB und andere wirtschaftsleitende Organe

§ 6

Zu den Verpflichtungen, die die WB und andere wirtschaftsleitende Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung (zusammengefaßt als WB bezeichnet) zu decken haben, gehören auch

- die Zahlung der Produktionsfondsabgabe der VVB-Zentrale
- die Bildung des Prämienfonds der WB-Zentrale
- die Tilgung von Rationalisierungs- und Investitionskrediten, die die WB aufgenommen hat
- die Bildung des Fonds für Investitionen der WB-Zentrale, nach Einsatz der planmäßig verfügbaren Amortisationen.

§ 7

(1) Die WB berechnen auf der Grundlage der Quartalskassenpläne der VEB die Abführungen von Nettogewinnen für den Staatshaushalt. Die Zuführungen zu den Fonds der WB und die Zuführungen an die VEB sind so zu planen, daß sie den Finanzbedarf nach Höhe und Zeitpunkten planmäßig sichern.

(2) Die WB überweisen den Monatsbetrag der dem Staatshaushalt zustehenden Nettogewinne in 2 gleichen Raten bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag jeden Monats. Diese Termine werden um 2 Tage verlängert, wenn die Abführungstermine der VEB auf einen Sonnabend fallen.

(3) Die dem Staatshaushalt zustehenden Beträge

- aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben
- aus der Übererfüllung der geplanten Nettogewinne

sind dem Staatshaushalt bis zum vorletzten Kalendertag des nach Ablauf des Quartals folgenden Monats zu überweisen.

(4) Den VEB können Zuführungen gemäß § 18 Abs. 4 Buchst. b der Grundsätze in effektiver Höhe zugeführt werden; der Planansatz darf nicht überschritten werden.

(5) Die WB sind berechtigt, die produktgebundenen Preisstützungen aus den Abführungen der VEB für Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben sowie den Abführungen von Nettogewinn für den Staatshaushalt zu finanzieren. Unabhängig davon sind die Zuführungen für produktgebundene Preisstützungen und Abführungen brutto abzurechnen und auszuweisen.

(6) Die WB haben gleichzeitig mit dem Finanzbericht eine Abrechnung der Gewinnfonds aufzustellen. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Monats. Abrechnungsgrundlage ist der Jahresplan und seine zeitliche Aufgliederung.

Sonstige Bestimmungen

§ 8

(1) Die WB-Zentralen, die eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wenden hierfür die Bestimmungen für VEB an.

(2) Von VEB an die WB gezahlte Tilgungsbeträge für rückständige Abführungen von Nettogewinn sind dem Reservefonds der WB zuzuführen, wenn die WB keine rückständigen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt hat.

(3) Über die Verwendung der Mittel, die die Höhe der Zuführungen zum Reservefonds gemäß § 21 Abs. 5 der Grundsätze übersteigen, entscheidet der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(4) Die Generaldirektoren der WB können in Ausnahmefällen für VEB andere Fälligkeiten zur Sicherung der termingemäßen Zahlungen an den Staatshaushalt und zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs festlegen.

§ 9

(1) VEB, die einem übergeordneten Organ unterstehen, welches nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet, führen 40 % der Überbietung der staatlichen Aufgaben und 70 % der Übererfüllung des geplanten Nettogewinnes bzw. den gesondert festgelegten Prozentsatz an das Haushaltskonto des übergeordneten Organs bis zum 15. Kalendertag des Monats ab, der dem Quartalschluß folgt. Für die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Großbetriebe bzw. Kombinate gilt § 4 Abs. 1 der Grundsätze.

(2) Den VEB übergeordnete Organe, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, bilden keine finanziellen Fonds aus Gewinnen und Amortisationen, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist (z. B. für Bezirksbauämter). Sie vereinnahmen die von den VEB zu entrichtenden Nettogewinnabführungen im Haushalt und reichen aus dem Haushalt den VEB die Mittel aus, die diese auf der Grundlage des Planes und der gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten haben.